



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36, 42, 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG), sowie § 58 c des Soldatengesetzes kann jede/r Einwohner/in (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

3. Auskünfte an Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift), sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vorname und Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Einwohner/innen, die mit einer oder mehreren der oben unter 1 bis 4 genannten gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können diesen in den Bürgerämtern schriftlich widersprechen. Vorgedruckte Formulare sind dort erhältlich.

Es können entsprechende Formulare auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.fuerth.de/Home/edienste/formulare/Einrichtung-von-uebermittlungssperren-Antrag.aspx>.

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zum Widerspruch von Datenübermittlungen bei der Stadt Fürth abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

**Fürth, 19. Oktober 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November 2016 wird die IV. Vierteljahresrate 2016 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 24. Oktober 2016, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V)

Information über die Möglichkeit zur Einsichtnahme der vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete sowie deren Erhaltungsziele im Stadtgebiet Fürth

Zum 1. April 2016 ist die Bayerische Natura 2000-Verordnung in Kraft getreten. Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverordnung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 trat damit außer Kraft. Mit der Bayerischen Natura 2000-Verordnung werden die zugrundeliegenden europäischen Richtlinien umgesetzt. Mit der Verordnung werden nun unter anderem auch die FFH-Gebiete rechtsverbindlich festgelegt, die bereits vor über zehn Jahren an die EU gemeldet wurden. Insbesondere werden die Gebiete flächenscharf abgegrenzt und ihre Erhaltungsziele festgelegt. Vorausgegangen war ein umfangreicher Beteiligungsprozess, in welchem Bürger, Kommunen und Verbände ihre Anregungen und Bedenken vorbringen konnten. Die Einwände wurden sorgfältig geprüft und berechnete Anliegen berücksichtigt.

Die BayNat2000V sowie deren Anlagen (Karten und Erhaltungsziele), welche Grundstücke innerhalb der Stadt Fürth betreffen, können beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

**Fürth, 24. Oktober 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt

Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Farnbach im Stadtgebiet Fürth (FarnbachÜV) und sechste Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)

Die Farnbach in Fürth liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Für Hochwasserrisikogebiete sind nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG), und die Stadt Fürth, die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

Dabei ist von dem sogenannten Bemessungshochwasser – HQ100 – auszugehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Farnbach (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO – vom 2. Juli 1986, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 23. August 2016) wurde aufgrund der Fortschreibungspflicht durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet und von der Stadt Fürth mit den Bekanntmachungen vom 23. Dezember 2009 und 17. Dezember 2014 vorläufig gesichert.

Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Farnbach auf Grundlage dieser Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (FarnbachÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Farnbach mit der sechsten Änderungsverordnung aus der ÜVO zu streichen.

Das Ordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Baye-

risches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf FarnbachÜV, sechster Änderungsverordnungsentwurf ÜVO, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2.500), liegen in der Zeit vom **21. November bis einschließlich 20. Dezember 2016** bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/umweltinfo einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist **bis einschließlich 3. Januar 2017** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 322 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste, Telefon 974-14 67, E-Mail oa@fuerth.de.

Fürth, 26. Oktober 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Zenn im Stadtgebiet Fürth (ZennÜV) und fünfte Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)

Die Zenn in Fürth liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Für Hochwasserrisikogebiete sind nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG), und die Stadt Fürth, die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

Dabei ist von dem sogenannten Bemessungshochwasser – HQ100 – auszugehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Zenn im Stadtgebiet Fürth sowie den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – ist derzeit in der Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO – vom 2. Juli 1986, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 23. August 2016, festgeschrieben.

Aufgrund der gesetzlichen Fortschreibungspflicht wurde es durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet. Für das Stadtgebiet Fürth hat die Stadt Fürth das überrechnete Überschwemmungsgebiet der Zenn mit den Bekanntmachungen vom 23. Dezember 2009 und 17. Dezember 2014 vorläufig gesichert.

Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Zenn

im Stadtgebiet Fürth auf Grundlage dieser Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (ZennÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Zenn im Stadtgebiet Fürth mit der fünften Änderungsverordnung aus der ÜVO zu streichen.

Da das Landratsamt Fürth derzeit für die gesamte Zenn im Landkreis Fürth ein Verfahren zum Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung führt, soll außerdem das Überschwemmungsgebiet der Zenn in den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – aus der ÜVO gestrichen werden.

Das Ordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf ZennÜV, fünfter Änderungsverordnungsentwurf ÜVO, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2.500), liegen in der Zeit vom **21. November bis einschließlich 20. Dezember 2016** bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/umweltinfo einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist **bis einschließlich 3. Januar 2017** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 322 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>

>> Fortsetzung von Seite 29 >>

gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste, Telefon 974-14 67, E-Mail oa@fuerth.de.

Fürth, 26. Oktober 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015 S. 458) folgende Änderungssatzung:

Die Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 30. September 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Worte „Asylbewerber“ geändert in „Asylbewerber/innen“ und „Ausländer“ in „Ausländer/innen“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Benutzer/innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Fürth, wenn sie in die Unterkunft Dritte aufnehmen wollen.“

b) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt: „Die Zustimmung der Stadt Fürth kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sozialamt“ ersetzt durch „Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten“

b) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Sozialamt“ ersetzt durch „Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Benutzer“ geändert in „Benutzer/innen“.

b) In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Benutzer“ geändert in „Benutzer/innen“.

c) § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

d) In § 7 Abs. 3 Satz 1 bis 3 wird das Wort „Benutzer“ in „Benutzer/innen“ geändert.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26. Oktober 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Oktober 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) und Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Fürth unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

(3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung den Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen und keine Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, jedoch über Einkommen oder Vermögen verfügen.

(2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Unterkunftsgebühren

(1) Die Unterkunftsgebühren werden vom Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten der Stadt Fürth für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich

Heizung und Nebenkosten erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 Euro;

2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 Euro.

(3) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.

§ 4 Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 128 Euro für Verpflegung und 28 Euro für Haushaltsenergie,

2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nummer 1 fallen, monatlich 115 Euro für Verpflegung und 25 Euro für Haushaltsenergie,

3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 124 Euro für Verpflegung und 13 Euro für Haushaltsenergie,

4. für Kinder von sechs bis 13 Jahren monatlich 96 Euro für Verpflegung und zehn Euro für Haushaltsenergie,

5. für Kinder von null bis fünf Jahren monatlich 78 Euro für Verpflegung und fünf Euro für Haushaltsenergie.

§ 5 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Das Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum

Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(5) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Gebühren bis zu 50 Prozent gesenkt werden.

(6) Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 der Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht bei Arbeitsaufnahme

Die Gebührenpflicht beginnt bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit am Tag der Arbeitsaufnahme. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im Folgemonat zu berücksichtigen.

§ 7 Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Gebühren sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 10 Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieser Verordnung betreuten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieser Verordnung personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren erheben und speichern, soweit dies zu der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für städtische Asylbewerber vom 3. Dezember 1994 außer Kraft.

Die Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 26. Oktober 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 28. Oktober 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die infra informiert:

Preisliste für Zusatzleistungen im Bereich Netz ab 1. Januar 2017



	Netto (Euro)	Brutto (Euro)		Netto (Euro)	Brutto (Euro)
1. Strom					
1.1 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV					
1.1.1 je Messeinrichtung	40,14	47,77			
1.1.2 zusätzlich je Wandleranlage	36,82	43,82			
1.2 Baustromanschluss					
1.2.1 Standard Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers bis 3 x 100 A inkl. Inbetriebsetzung	506,25	602,44			
1.2.2 Express Lieferung, Montage, Miete des Verteilerschranks bis 3 x 100 A für eine Woche - Bereitstellung innerhalb eines Werktages Miete für jede weitere Woche	640,80	762,55			
1.2.3 Unterverteilung Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers an einen bestehenden Hausanschluss	167,25	199,03			
1.2.4 Individuell Baustromanschluss mit oberirdischer Trennmuffe für eine spätere Nutzung als regulärer Strom-Hausanschluss			Abrechnung nach Aufwand		
1.2.5 Wandler Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers mit Messwandlerplatz inkl. An-/Abklemmen der Anschlussleitung, Ein-/Ausbau der Abgangssicherungen, des Niederspannungswandlers sowie eines Zählers inkl. Inbetriebsetzung	715,82	851,83			
1.3 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV					
1.3.1 Messeinrichtung Wechselstrom Eintarif	178,14	211,99			
1.3.2 Messeinrichtung Drehstrom Eintarif	184,64	219,72			
1.3.3 Messeinrichtung Drehstrom Wandler Eintarif	326,78	388,87			
1.3.4 Messeinrichtung Wechselstrom Doppeltarif	202,34	240,78			
1.3.5 Messeinrichtung Drehstrom Doppeltarif	208,84	248,52			
1.3.6 Messeinrichtung Drehstrom Wandler Doppeltarif	350,98	417,67			
1.3.7 andere Messeinrichtung als oben angeführt			Abrechnung nach Aufwand		
2. Erdgas					
2.1 Inbetriebsetzung der Erdgasanlage gemäß § 14 NDAV					
2.1.1 Messeinrichtung ohne Leistungsmessung - je Messstelle	34,00	40,46			
2.1.2 Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung			Abrechnung nach Aufwand		
2.2 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV					
2.2.1 Messeinrichtung G4/G6	224,55	267,21			
2.2.2 Messeinrichtung G10/G16	266,88	317,59			
2.2.3 Messeinrichtung G25	280,50	333,80			
2.2.4 Messeinrichtung über G25			Abrechnung nach Aufwand		
2.2.5 andere Messeinrichtung als oben angeführt			Abrechnung nach Aufwand		
3. Wasser					
3.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVB WasserV (einschließlich Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers)					
3.1.1 Dauerdurchfluss bis Q ₃ 16/DN 40 (bisher Qn 10)	90,88	97,24			
3.1.2 Dauerdurchfluss bis Q ₃ 25/DN 50 (bisher Qn 15)	194,32	207,92			
3.1.3 Dauerdurchfluss bis Q ₃ 63/DN 80 (bisher Qn 40)	247,76	265,10			
3.1.4 Dauerdurchfluss bis Q ₃ 100/DN 100 (bisher Qn 60)	369,20	395,04			
3.1.5 Dauerdurchfluss bis Q ₃ 250/DN 150 (bisher Qn 150)	572,64	612,72			
3.2 Sonstige Leistungen im Bereich Wasser					
3.2.1 Standrohr für die Nutzung von Brauchwasser (Ausleihe, Nachkontrolle bei Rückgabe) Zusätzlich: Miete für Standrohr pro Tag	92,00	98,44			
3.2.2 Standrohr für die Nutzung von Trinkwasser (Ausleihe, Auf- und Abbau, Beprobung) Zusätzlich: Miete für Standrohr pro Tag	2,00	2,14			
			Abrechnung nach Aufwand		
3.2.3 Auspumpen von Wasserzählerschächten	117,00	125,19			
3.2.4 Pauschale für Ein-/Ausbau einer Bauwassergruppe	114,63	122,65			
3.2.5 Verrechnungspauschale bei unerlaubter Wasserentnahme über einen Hydranten	142,00	151,94			
3.3 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB WasserV					
3.3.1 Messeinrichtung bis Dauerdurchfluss Q ₃ 16 (bisher Qn 10)	177,40	189,82			
3.3.2 Messeinrichtung mit Dauerdurchfluss Q ₃ 25 (bisher Qn 15) bis Q ₃ 100 (bisher Qn 60)	561,15	600,43			
3.3.3 Messeinrichtung ab Dauerdurchfluss Q ₃ 250			Abrechnung nach Aufwand (bisher Qn 150)		
3.3.4 andere Messeinrichtung als oben angeführt			Abrechnung nach Aufwand		
4. Fernwärme					
Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB FernwärmeV					
Messeinrichtung der Fernwärme			Abrechnung nach Aufwand		
5. Einspeiseanlagen					
5.1 Änderung eines Einspeisevertrages	20,00	23,80			
5.2 Korrekturrechnung auf Kundenwunsch	20,00	23,80			
5.3 Inbetriebnahme, sonstige Abwicklung EE- und KWK-Anlagen Einmalige Pauschale					
5.3.1 PV-Anlage bis 10 kW _p	107,63	128,08			
5.3.2 PV-Anlage bis 100 kW _p	181,26	215,70			
5.3.3 PV-Anlage über 100 kW _p	291,71	347,13			
5.3.4 Biomasse-Anlage bis 150 kW	181,26	215,70			
5.3.5 Biomasse-Anlage über 150 kW	291,71	347,13			
5.3.6 KWK-Anlage bis 10 kW _{el}	107,63	128,08			
5.3.7 KWK-Anlage bis 100 kW _{el}	181,26	215,70			
5.3.8 KWK-Anlage über 100 kW _{el}	291,71	347,13			
5.3.9 Rundsteuerempfänger inkl. Inbetriebnahme	272,83	324,67			
5.3.10 Zusätzliche Abnahme Rundsteuerempfänger für das Einspeisemanagement	73,63	87,62			
5.3.11 Fernwirkanlagen für das Einspeisemanagement	4.844,44	5.764,88			
5.3.12 Übertragungsverbindung und Dienstleistung Netzleitstelle pro Jahr	240,00	285,60			
6. Besondere Leistungen					
6.1 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung Strom/Erdgas/Trinkwasser	80,25	95,50			
6.2 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasserzählern und Fernwärmezählern; je Zähler	212,00	252,28			
6.3 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasserzählern und Fernwärmezählern; zwei Zähler zeitgleich	318,00	378,42			
6.4 Stornierung eines Sperrauftrages	25,00	29,75			
6.5 Zusätzliche zyklische Bereitstellung von Lastgang- bzw. Zählerdaten von RLM-Kunden je Messeinrichtung und Monat	5,00	5,95			
6.6 Bereitstellung einer potentialfreien Impuls-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Trinkwasser je Messeinrichtung und Monat	3,00	3,57			
6.7 Bereitstellung einer M-Bus-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Trinkwasser je Messeinrichtung und Monat	5,00	5,95			
6.8 Ausbau bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung	92,00	109,48			
6.9 Ausbau bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen mit Leistungsmessung			Abrechnung nach Aufwand		
7. Zusätzliche Anfahrt					
Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dies pauschal berechnet. je Fehlfahrt	56,88	67,69			

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von sieben Prozent (Wasser) bzw. 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.